



Satzung

**der Stadt Tönisvorst
über die Erhebung von
Gebühren für die
Benutzung von
Bestattungseinrichtungen
-Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund

- §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490)
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233)
- in Verbindung mit der zurzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Tönisvorst, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Tönisvorst werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner*in

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächliche entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührensatzung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 14. Dezember 2023

Gez.
Leuchtenberg
Bürgermeister

Gebührentarif 2024

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2023

1	Leichenhalle	
1.1	Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 min.)	229,00 Euro
1.2	Nutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des kommunalen Friedhofes (Trauerfeier bis zu 45 min.)	241,60 Euro
1.3	Nutzung des Kühlraumes, pro Tag (max. 4 Tage)	198,00 Euro
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Bestattungen in Särgen (einschl. Grablegung ohne Sarg)	
2.1.1	Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	658,00 Euro
2.1.2	Anonyme Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	1.018,00 Euro
2.1.3	Erdbestattung im Rasenreihengrab inkl. Liegeplatte	1.131,00 Euro
2.1.4	Erdbestattung Verstorbener bis 8 Jahr	gebührenfrei
2.2	Aschebeisetzungen	
2.2.1	Urnen(Asche)beisetzungen	246,00 Euro
2.2.2	Beisetzungen in Urnenkammern	277,00 Euro
2.2.3	Beisetzungen in Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Liegeplatte)	617,00 Euro
2.2.4	Verstreuung (auch anonym)	123,00 Euro
2.2.5	Urnen(Asche)beisetzung, anonym	148,00 Euro
2.3	Zusatzleistungen	
2.3.1	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	82,00 Euro
3	Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
3.1	Neuerwerb	
3.1.1	Erdwahlgrabstätten	
3.1.1.1	Einstelliges Wahlgrab	1.730,00 Euro
3.1.1.2	Zweistelliges Wahlgrab	2.194,00 Euro
3.1.1.3	Dreistelliges Wahlgrab	2.659,00 Euro
3.1.1.4	Vierstelliges Wahlgrab	3.123,00 Euro
3.1.1.5	Fünfstelliges Wahlgrab	3.587,00 Euro
3.1.1.6	Sechstelliges Wahlgrab	4.051,00 Euro
3.1.2	Urnenwahlgrabstätten	
3.1.2.1	Urnenwahlgrab	912,00 Euro
3.1.2.2	Urnenkammer	2.486,00 Euro
3.1.3	Erdreihengrabstätten	
3.1.3.1	Reihengrab	1.592,00 Euro
3.1.3.2	Reihengrab anonym (inkl. Pflege), inkl. MwSt.	1.895,00 Euro
3.1.3.3	Rasenreihengrab inkl. Pflege	2.409,00 Euro
3.1.3.4	Kinderreihengrab (bis 8 Jahre)	1.063,00 Euro
3.1.4	Urnenreihengrabstätten	
3.1.4.1	Urnenreihengrab	813,00 Euro
3.1.4.2	Urnenreihengrab anonym (inkl. Pflege) , inkl. MwSt.	967,00 Euro
3.1.4.3	Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege und Liegeplatte	1.255,00 Euro
3.1.4.4	Aschestreufäche, inkl. MwSt.	938,00 Euro
3.1.4.5	Baumgrabstätte	1.022,00 Euro

3.2	Verlängerung	
3.2.1	Parkgruft, einstellig, je Jahr	58,00 Euro
3.2.2	Parkgruft, zweistellig, je Jahr	74,00 Euro
3.2.3	Parkgruft, dreistellig, je Jahr	89,00 Euro
3.2.4	Parkgruft, vierstellig, je Jahr	105,00 Euro
3.2.5	Wahlgrabstätte, pro Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.6
3.2.6	Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 3.1.2.1 bis 3.1.2.2
Zu Pos.	zzgl. Standsicherheitsprüfung bei vorhandenem,	3,00 Euro
3.2.1 –	stehenden Grabmal, pro Nutzungsjahr	
3.2.6		
4	Einebnung bei Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes	
4.1	Einebnung, je angefangene halbe Stunde	36,00 Euro
4.2	zzgl. Entsorgungsgebühren (Grabmal, Einfassung) pro m ³	95,00 Euro
4.1	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, pro angef. Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	
4.1.1	Parkgruft, je Stelle	60,00 Euro
4.1.2	Einstelliges Wahlgrab	30,00 Euro
4.1.3	Zweistelliges Wahlgrab	54,00 Euro
4.1.4	Dreistelliges Wahlgrab	78,00 Euro
4.1.5	Vierstelliges Wahlgrab	203,00 Euro
4.1.6	Fünfstelliges Wahlgrab	250,00 Euro
4.1.7	Reihengrab (Erwachsene)	23,00 Euro
4.1.8	Reihengrab (Kinder)	7,00 Euro
4.1.9	Urnenwahlgrab	12,00 Euro
4.1.10	Urnenreihengrab	4,00 Euro
5	Ausgrabungsgebühren	
5.1	Ausgrabung Verstorbener über 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	1.543,00 Euro
5.2	Ausgrabung Verstorbener bis 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	308,00 Euro
5.3	Ausgrabung einer Urne zur Überführung/Umbettung	308,00 Euro
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Erdgrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre	117,00 Euro
6.2	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Urnengrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre	87,00 Euro
6.3	Genehmigung zur Anbringung von liegenden Grabmalen, Liegeplatten und beschrifteten Einfassungen	22,00 Euro
6.4	Genehmigung zur Beschriftung von Gedenkplatten bei Urnenkammern	22,00 Euro
6.5	Genehmigung für gewerbliche Arbeiten	27,00 Euro
6.6	Aufwendige Adressermittlung	54,00 Euro
6.7	Umschreibung des Nutzungsrechtes außerhalb eines Bestattungsfalles	18,00 Euro
6.8	Überwachung der Urnenkammer bei weiteren Bestattungen	41,00 Euro